

An die Eltern/Erziehungsberechtigten und an die volljährigen Schülerinnen und Schüler des St.-Matthias-Gymnasiums Gerolstein:

*Betr.: Aufsicht in Schulen/Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes
Auszug aus der VV des MBWW von Rheinland-Pfalz vom 04.06.1999
-Amtsblatt 11/99 vom 03.09.99-*

Zweck der Aufsicht ist es, Schülerinnen/Schüler vor Schaden zu bewahren, aber auch zu verhindern, dass andere durch sie einen Schaden erleiden.

Auch volljährige Schülerinnen/Schüler unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule.

Nach §36 Abs. 3 der „Übergreifenden Schulordnung“

Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; in Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

(Als Schulzeit ist der Zeitraum vom regulären Beginn des Unterrichtes bis zum planmäßigen Ende definiert. Darin eingeschlossen ist bei Nachmittagsunterricht auch die Mittagspause.)

Bei vorzeitig beendetem Unterricht ist die Aufsicht wie folgt auszuüben:

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 bis einschließlich Klassenstufe 8 dürfen das Schulgelände nicht verlassen; sie sind bis zum Ende des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts zu beaufsichtigen.

Die Eltern können sich zu Beginn des Schuljahres schriftlich oder für jeden Einzelfall mündlich/telefonisch damit einverstanden erklären, dass die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts verlassen; die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts freigestellt. Sie und ihre Eltern sind jedoch zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

Eine vorzeitige Beendigung erfolgt frühestens zum Ende der 5. Unterrichtsstunde (Ausnahme: Tag der Zeugnisausgabe und letzter Schultag vor Ferien).

Für die 6. Stunde ist eine allgemeine Aufsicht auf dem Schulgelände eingerichtet.